



Camping Prêles SA



Chemin du Stand 3
2515 Prêles

Reglement

über die Nutzung des Campingplatzes

(Campingplatz-Reglement)

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Das vorliegende Campingplatz-Reglement ist integraler Bestandteil des zwischen der Camping Prêles SA (Vermieterin) und dem Mieter abgeschlossenen Mietvertrags.

Es soll unter anderem das Leben auf dem Campingplatz und im Freien regeln, insbesondere was die Hygiene und Sauberkeit sowie die allgemeine Ordnung und Ruhe angeht.

2. Das Campingplatz-Reglement gilt für alle Mieter, Besucher und anderen Personen auf dem Campingplatz.
3. Im vorliegenden Reglement und in den Weisungen über die Nutzung des Campingplatzes versteht man unter:

- Mieter Der den Mietvertrag unterzeichnende Mieter/die den Mietvertrag unterzeichnende Mieterin und dessen/deren Ehepartner/in, Partner/in sowie minderjährige Kinder, im Allgemeinen jede Person, die mit ihm/ihr im selben Haushalt lebt;
- Besucher Jede andere Person, die mindestens einen Tag und/oder eine Nacht auf dem Campingplatz verbringt.

4. Besucher, die auf dem Campingplatz übernachten, haben eine Übernachtungsgebühr pro Person zu entrichten.

Der Mieter sorgt dafür, dass seine Besucher sich an der Rezeption melden und die Gebühren bezahlen. Andernfalls behält sich die Vermieterin das Recht vor, die Gebühren auf den Mieter abzuwälzen.

5. Der Mieter verpflichtet sich, seine Besucher über den Inhalt des vorliegenden Campingplatz-Reglements zu informieren.
6. Der Campingplatz wird von einem Platzvorsteher geführt, der die Aufgabe und die Befugnisse hat, die Einhaltung der in diesem Dokument enthaltenen Bestimmungen durchzusetzen.

Der Platzvorsteher ist befugt, die Klagen und Beschwerden der Mieter, Besucher und anderer entgegenzunehmen. Die Vermieterin entscheidet in jedem Fall endgültig und abschliessend.

7. Der Mieter und die Besucher haften gegenüber der Vermieterin für jeglichen Verstoß gegen die im Mietvertrag und im Campingplatz-Reglement enthaltenen Verpflichtungen.

Im Falle von Verstößen behält sich die Vermieterin das Recht vor, alle nötigen Massnahmen zu ergreifen, um die Zuwiderhandlungen zu beenden und/oder wiederholtes Zuwiderhandeln zu verhindern. Im Falle schwerer und/oder wiederholter Verstöße kann die Vermieterin die umgehende Wegweisung von Mietern, Besuchern und anderen anordnen.

Mieter, Besucher und andere haften gegenüber Dritten für sämtliche von ihnen absichtlich als auch fahrlässig verursachten Schäden.

Vermieterin, Platzvorsteher oder Grundstückeigentümer können für von Mietern, Besuchern oder anderen verursachte Schäden sowie Diebstähle, Verluste oder andere Schäden nicht haftbar gemacht werden.

VERMIETETE PARZELLE

8. Mietern, Besuchern und anderen ist es nicht gestattet, ausserhalb der gemieteten Parzelle bzw. ausserhalb des Campingplatzes (zum Beispiel im Wald) zu campieren.
9. Jeder Mieter respektiert die Parzellengrenzen der anderen Mieter. Die Mieter als auch Personen und Tiere, für die sie verantwortlich sind, betreten keine Parzelle ohne vorherige Zustimmung des entsprechenden Mieters der Parzelle.

10. Die gepachtete Parzelle muss in Übereinstimmung mit dem Mietvertrag genutzt werden und darf nicht als zweiter Parkplatz oder zur Lagerung von Gegenständen, aus welchem Grund auch immer, verwendet werden.

ZUGANG, VERKEHR UND PARKIEREN AUF DEM CAMPINGPLATZ

11. Die Fahrzeuge der Besucher müssen am Eingang zum Campingplatz abgestellt werden. Anhänger und Fahrzeuge ohne Nummernschild dürfen nicht am Eingang des Campingplatzes parken.

Auf dem Campingplatz ist es verboten, Fahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Plätze zu parken.

RUHEZEITEN UND RÜCKSICHTNAHME GEGENÜBER NACHBARN

12. Auf dem Campingplatz sind täglich zwei Ruhezeiten zu beachten: die **«Mittagsruhe»** von 12.00 bis 13.30 Uhr und die **«Nachtruhe»** von 22.00 bis 07.00 Uhr. Darüber hinaus gelten Sonn- und Feiertage ebenfalls als Ruhezeiten. Der Platzvorsteher kann den Beginn der Nachtruhe ausnahmsweise bis 24.00 Uhr aufschieben.

Mieter, Besucher und andere werden besonders darauf aufmerksam gemacht, dass ab 22.00 Uhr auf dem ganzen Campingplatz Ruhe zu herrschen hat.

Lärmende Arbeiten und Rasenmähen sind erst ab 9.00 Uhr morgens bis 18.00 Uhr erlaubt.

13. Während der Ruhezeiten ist die Schranke geschlossen und der Verkehr von Motorfahrzeugen auf dem Campingplatz ausdrücklich untersagt.

Bei Abfahrt oder Ankunft während der Ruhestunden müssen die Fahrzeuge beim Eingang zum Campingplatz abgestellt werden. Der Platzvorsteher kann Ausnahmen erlauben.

14. Obwohl der Campingplatz während der Mittagsruhe geschlossen ist, bleiben der Spielplatz, der Freizeitraum und das Schwimmbad offen, sofern die Ruhe strikte eingehalten wird.

15. Bei Notfällen während der Ruhezeiten wird der Mieter gebeten, sich an die Rezeption des Campingplatzes zu wenden.

16. Radios und Fernseher dürfen die Nachbarn nicht stören (nur reduzierte Lautstärke).

Spiele, die den Betrieb des Campingplatzes stören und beeinträchtigen könnten, sind verboten.

17. Dem Mieter ist es untersagt, während der Sommerschulferien lärmende Arbeiten ausführen; die genauen Daten werden am Empfang ausgehängt.

Im Bedarfsfall kann der Platzvorsteher ausnahmsweise Abweichungen bewilligen.

FEUER

18. Offene Feuer sowie Lagerfeuer sind ausserhalb der deutlich dafür bezeichneten Bereiche nicht erlaubt.

19. Das Aufstellen eines Aussengrills ist erlaubt, sofern dieser abbaubar, von angemessener Grösse und in einem Abstand von mehr als zwei Metern zur Parzellengrenze aufgestellt wird.

Der Mieter lässt beim Grillieren Rücksicht gegenüber den Nachbarn walten (namentlich bezüglich Rauchentwicklung).

Bei Beschwerden von Nachbarn kann die Vermieterin den Abbau der Aussengrills verlangen.

20. Das Holzschlagen ist strikte verboten. Zuwiderhandelnde haften für die verursachten Schäden.

HAUSTIERE

21. Haustiere sind unter ständiger Aufsicht zu halten, so dass sie auf dem Campingplatz nicht stören.

22. Hunde sind auf dem Campingplatz an kurzer Leine zu führen.

Hingegen dürfen Hunde auf der Parzelle des Mieters frei laufen, sofern sie nicht entlaufen und/oder andere Parzellen betreten können.

Tiere dürfte in Abwesenheit ihres Halters nicht alleine auf dem Campingplatz gelassen werden.

23. Der Mieter ist dafür besorgt, dass sich sein Tier ausserhalb des Campingplatzes versäubert.

Robidogs mit Säckchen zur Kotbeseitigung stehen auf den Parkplätzen zur Verfügung.

Durch das Tier verursachte Schäden, Verschmutzungen und andere Beeinträchtigungen innerhalb des Campingplatzes und/oder am Weg- oder Waldrand werden auf Kosten des Mieters beseitigt.

24. Der Mieter sorgt dafür, dass sein Tier die anderen Mieter nicht belästigt (namentlich unangemessenes Bellen).

25. Es ist verboten, Haustiere in die Sanitäranlagen mitzunehmen sowie sie innerhalb des Campingplatzes zu waschen oder zu baden.

26. Um die Ausbreitung von Krankheiten zu vermeiden, ist es verboten, streunende Tiere zu füttern. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, zuwiderhandelnde Personen zu sanktionieren.

27. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, bei Verstoss gegen die genannten Bestimmungen und nach Ermahnung durch den Platzvorsteher die Mieter, Besucher oder andere Eigentümer der betroffenen Tiere des Campings zu verweisen.

SCHWIMMBAD

28. Das Schwimmbad ist unbewacht.

Es ist ausschliesslich für Mieter kostenlos zugänglich.

29. Das Benutzen des Schwimmbades ist für Besucher und andere Personen kostenpflichtig.

Besucher und andere Personen, die das Schwimmbad benutzen möchten, haben sich an die Rezeption zu wenden und den entsprechenden Eintrittspreis zu bezahlen.

30. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Schwimmbad einzig in Begleitung und unter Aufsicht ihrer Eltern benutzen.

Für die Beaufsichtigung ihrer Kinder sind ausschliesslich die Eltern verantwortlich. Die Vermieterin trägt in diesem Zusammenhang keinerlei Haftung.

31. Der Zutritt zum Schwimmbadbereich ist nur barfuss und in angemessener Badebekleidung erlaubt.

Das Praktizieren von Freikörperkultur (FKK) ist verboten.

Haustiere sind im Bereich des Schwimmbades verboten, ebenso das Trinken, Essen und Rauchen.

32. Die Schwimmzeiten sind angeschrieben.

Das Baden ausserhalb der Öffnungszeiten ist ausdrücklich verboten. Während der Ruhezeiten ist Ruhe zu halten.

HYGIENE UND SAUBERKEIT

33. Die Mieter, Besucher und anderen Personen tragen Sorge zur Sauberkeit.

Die Mieter, Besucher und anderen Personen achten namentlich darauf, die Sanitäranlagen absolut sauber zu halten.

34. Es ist nicht gestattet, in den Sanitäranlagen zu spielen.

35. Es ist nicht gestattet, Fahrzeuge im Innern des Campingplatzes in irgendeiner Form zu waschen oder putzen.

ABFALL

36. Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art ausserhalb der dafür vorgesehenen Container zu entsorgen. Ebenfalls ist es verboten, Abwässer direkt in den Boden abzuleiten.

37. Für Abfälle sind das ganze Jahr über die (ordentlichen) Abfallsäcke zu verwenden. Die Abfallsäcke sind in den auf dem Parkplatz vorhandenen Molok-Containern zu entsorgen.

38. Für Glas steht auf dem Parkplatz am Eingang des Campingplatzes ein Container zur Verfügung.

39. Für Zeitungen, Papier, Magazine, Zeitschriften etc. steht auf dem Parkplatz ein Container zur Verfügung.

40. Die Kehrrichtdeponie der Gemeinde Commune mixte de Plateau de Diesse (Standort: unterhalb des Battoir) nimmt Karton, Öl, Batterien, Alu- und Blechdosen sowie Eisen und nicht eisenhaltige Metalle kostenlos entgegen.

41. Sperrmüll (d. h. Abfälle, die nicht in einen Kehrachtsack passen) kann nicht auf dem Campingplatz entsorgt werden; die Kehrrichtdeponie der Gemeinde Commune mixte de Plateau de Diesse nimmt entsprechenden Müll entgegen.

42. Gartenabfälle, namentlich Rasen und Häckselgut (in Säcken) sowie zusammengebundene Zweige können auf dem Campingplatz abgelegt werden. Der Mieter wird diesbezüglich gebeten, für zusätzliche Informationen die entsprechenden Mitteilungen zu beachten.

43. Zur Vermeidung verstopfter Abflüsse/Abwasserreinigungsanlagen dürfen keinerlei feste Gegenstände in WCs, Lavabos und Duschen entsorgt werden (insbesondere keine Binden, Pflaster, Windeln, Sliepeinlagen, Gaze, Strümpfe, Pullover, Geschirrtücher, Textilien, Plastiksäcke, Bade- und Handtücher, Katzenstreu etc.)

Der fehlbare Mieter hat die Kosten einer allfälligen Verstopfung der Kanalisation zu tragen.

Im Wiederholungsfalle behält sich die Vermieterin das Recht vor, den Mieter umgehend auszuweisen.

ABWASSER

44. Der Inhalt von tragbaren Toiletten muss in den dafür vorgesehenen Entleerungsanlagen oder in Ermangelung solcher in den Toiletten ausgeschüttet werden.

45. Der Platzvorsteher ist berechtigt, jederzeit die Wasser-, Elektrizitäts- und Abwasseranlagen zu kontrollieren.

46. Die Vermieterin lehnt im Falle eines durch mangelhaftes oder unangemessenes Material verursachten Unfalls jegliche Haftung ab.

GEBRAUCHSEINRICHTUNGEN

47. Waschmaschinen und Trockner stehen dem Mieter täglich von 6.00 bis 21.00 Uhr zur Verfügung.

VERSCHIEDENE ARBEITEN

48. Der Mieter hat die durch die Vermieterin angeordneten Bauarbeiten zur Beseitigung von Mängeln und/oder Schäden bzw. zur Schadensminderung zu dulden.

VERBOT DER AUSÜBUNG EINER ERWERBSTÄTIGKEIT

49. Dem Mieter, den Besuchern und anderen Personen ist es nicht gestattet, eine Erwerbstätigkeit irgendeiner Art auszuüben, weder auf dem Campingplatz noch auf der eigenen, gemieteten Parzelle (namentlich handwerklicher Art, Verkauf von Gas etc.).

Ausser bei ausdrücklicher und schriftlicher vorgängiger Erlaubnis durch die Vermieterin ist jegliche Werbetätigkeit ebenfalls verboten.

50. Bei Zuwiderhandlung gegen die genannten Bestimmungen kann der Platzvorsteher die sofortige Abreise von Mieter, Besuchern oder anderen Personen verlangen.

MASSGEBENDE TEXTFASSUNG

51. Bei Abweichungen zwischen der französischen und der deutschen Fassung des vorliegenden Campingplatz-Reglements, gilt die französische Fassung.

INKRAFTTRETEN

52. Das vorliegende Reglement über die Nutzung des Campingplatzes tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.



Sylvain Rossel
Präsident



Vincent Giauque
Vizepräsident